

Bürgerentlastungsgesetz Ein Haken bleibt

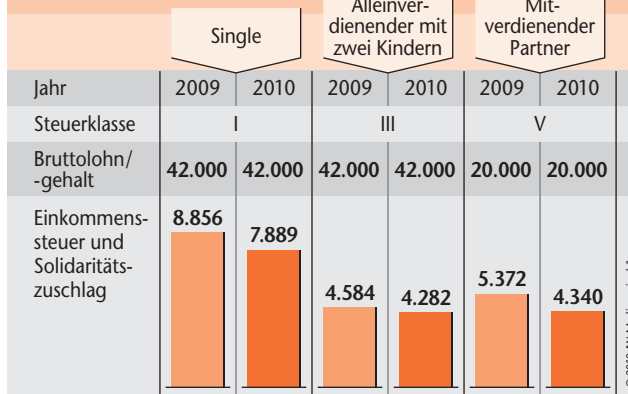
Seit Jahresanfang können Arbeitnehmer und Selbstständige ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine Grundversorgung voll von der Steuer absetzen. Dadurch zahlt z.B. ein normal verdienender Single bis zu 1.000 Euro weniger Steuern als noch 2009. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und weitere Vorsorgeaufwendungen können die Bürger angesichts der gesetzlichen Höchstgrenzen aber nach wie vor meist gar nicht oder nur in geringem Umfang geltend machen.

Die volle Abziehbarkeit von Arbeitnehmerbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts unumgänglich. Die Karlsruher Vorgabe betraf zwar nur Selbstständige. Aus Gründen der Gleichbehandlung hat die Bundesregierung aber auch eine Neuregelung für Arbeitnehmer geschaffen.

Alte Regelung. Von 2005 bis 2009 durften Arbeitnehmer in der Steuererklärung 11 Prozent des Arbeitslohns für ihre Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Das war im Prinzip in Ordnung, denn die Arbeit-

Bürgerentlastungsgesetz: Otto Normalverdiener spart Steuern

in Euro



Bürgerentlastungsgesetz: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind seit 1. Januar voll abzugsfähig; in der Steuerklasse V dürfen erstmals Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden
Quelle: IW-Berechnungen

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

nehmeranteile der tatsächlichen Beitragssätze lagen darunter.

Der Pferdefuß war ein zusätzlicher Höchstbetrag: Ein Single bekam pro Jahr nicht mehr als 1.500 Euro, ein verheirateter Alleinverdiener nicht mehr als 3.000 Euro anerkannt. Diese Grenze hatte ein Lediger bereits bei einem jährlichen Bruttolohn von 14.500 Euro erreicht, ein Verheirateter bei 29.000 Euro.

Für die Rentenversicherungsbeiträge galten und gelten andere Regelungen. Sie werden durch das Alterseinkünftegesetz bis 2025 ohnehin schrittweise voll abzugsfähig.

Neue Regelung. Auch künftig operiert das Finanzamt mit Höchstbeträgen. Grundsätzlich dürfen 12 Prozent des Arbeitslohnes für den Sammelposten „Vorsorgeaufwendungen“ abgezogen werden, höchstens jedoch 1.900 Euro per annum bei Ledigen und 3.000 Euro bei Verheirateten. Neu ist eine Ausnahmeregelung:

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dürfen trotz des Deckels immer voll abgezogen werden – die Arbeitslosenversicherungsbeiträge können jedoch nur insoweit geltend gemacht werden, wie

der vorgegebene Rahmen noch nicht ausgefüllt ist.

Was das in der Praxis bedeutet, machen zwei Beispiele deutlich:

1. Ein verheirateter Alleinverdiener mit Kindern und einem Jahresbruttogehalt von 33.000 Euro zahlt für die Grundversorgung der Kranken- und Pflegeversicherung 2.824 Euro. Diesen Betrag darf er steuerlich voll absetzen. Die Arbeitslosenversicherung knöpft ihm 462 Euro ab. Davon kann er in der Steuererklärung lediglich 176 Euro geltend machen, denn dann ist das Limit von 3.000 Euro erreicht.

2. Ein Familienoberhaupt, das 50.000 Euro im Jahr verdient, muss 3.814 Euro für die Grundversorgung der Kranken- und Pflegeversicherung berappen. Die darf er voll absetzen, obwohl der Höchstbetrag von 3.000 Euro überschritten wird. Die Beiträge zu Arbeitslosenversicherung kann er nunmehr aber überhaupt nicht steuerlich geltend machen.

Unterm Strich spült die Neuregelung trotzdem Millionen Bürgern mehr Geld ins Portemonnaie (Grafik):

Vor allem Singles, die wegen der Deckelung früher vom Finanzamt kräftig zur Kasse gebeten wurden, können im Extremfall über 1.000 Euro pro Jahr sparen.

Ein verheirateter Alleinverdiener mit einem Durchschnittseinkommen erhält immerhin einen Steuerbonus von gut 300 Euro.

Außerdem hat der Gesetzgeber die Steuerklasse V für Zweitverdiener attraktiver gemacht. Hier werden erstmals Vorsorgeaufwendungen steuerlich anerkannt. Selbst bei Teilzeitbeschäftigung und einem Bruttolohn von 20.000 Euro pro Jahr spart ein Arbeitnehmer deshalb jetzt mehr als 1.000 Euro Lohnsteuer gegenüber früher.

Für Adressaufkleber